

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
ZL. 10.070/2-4/86

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Österreichische
Industrie-Holding Aktien-
gesellschaft.

1010 Wien, den 14. Feber 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

-P
Datum: 17. FEB. 1986

Verteilt 18.2.86 Klux

27.11.1986

An

das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

in

W i e n

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 31. Jänner 1986, GZ 510.030/13-V/1/86, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Österreichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft wie folgt Stellung:

Die im Vorblatt und in den Erläuterungen angegebenen Zielsetzungen, die mit dem Gesetzentwurf verfolgt werden sollen, sind als politische Vorgaben anzusehen, auf deren Berechtigung vom Aufgabenbereich des ho. Ressorts nicht einzugehen ist. Dem Gesetzentwurf ist jedoch der Vorwurf nicht zu ersparen, daß gleichzeitig Rechte der Arbeitnehmer in Frage gestellt bzw. beseitigt werden, die mit den verfolgten Zielsetzungen in keinem wie immer gearteten Zusammenhang stehen und die daher auch dem Ziel der Straffung der Planungs- und Kontrollmechanismen in der verstaatlichten Industrie nicht hinderlich entgegenstehen.

Es wird daher auch nur dem aufmerksamen Leser des Entwurfes deutlich, daß neben den so offen deklarierten Zielsetzungen Belegschaftsrechte beseitigt werden. Die Erläuterungen machen nicht einmal den Versuch, diese Vorgangsweise zu begründen. Dies verwundert um so mehr, als die Verschlechterung der Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten der verstaatlichten Unternehmungen ja nicht ernstlich als eine notwendige Voraussetzung für die Reform der ÖIG bezeichnet werden kann. Während bisher die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten der verstaatlichten Industrie bei Wahl der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem von den Kapitaleignern gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gleichberechtigt waren, wird nunmehr ihre Rechtsstellung insoweit verschlechtert, als künftig die Bestellung der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden neben der Mehrheit im gesamten Aufsichtsrat auch der Mehrheit der Vertreter der Kapitaleigner bedarf. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung spricht sich daher strikte dagegen aus, die Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der verstaatlichten Industrie durch einen Gesetzentwurf zu verschlechtern, dessen erklärtes Ziel lediglich die Verbesserung der "Planungs- und Kontrollmechanismen" ist.

Die vom Entwurf angestrebte Gleichstellung der verstaatlichten Unternehmen mit der Privatindustrie führt zu einer massiven Verschlechterung bestehender Rechte des Betriebsrates. Dies deshalb, weil durch die im § 9 des Entwurfes angeordnete Aufhebung der Fusionsgesetze auch jene Bestimmungen aufgehoben werden, die für die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten der verstaatlichten Industrie

eine völlige Gleichstellung mit den Kapitaleignervertretern bei Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden vorgesehen haben.

Die Regelung des § 5 des Entwurfes bedeutet darüber hinaus ebenfalls eine Schwächung der betrieblichen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerschaft. Während nämlich die geltende Rechtslage vorsieht, daß zwei Mitglieder des Aufsichtsrates der ÖIAG aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder aller ihr zugeordneten Unternehmen zu wählen sind, woraus eine - wenngleich indirekte - Vertretung der betroffenen Belegschaften resultiert, fehlt ein solcher Zusammenhang im vorliegenden Entwurf völlig. Der österr. ~~Arbeiterkammertag~~ (ÖAKT) als Spitzenorganisation der gesetzlichen Arbeitnehmervertretungen hat die Interessen der Gesamtheit der österreichischen Arbeitnehmer zu vertreten und in diesem Sinne auch seine - den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übrigens gar nicht bindenden - Besetzungsvorschläge zu erstatten. Auch wenn man davon ausgeht, daß der Bundesminister den Besetzungsvorschlägen entspricht und die ÖAKT-Vertreter auch die Belange der Belegschaften vertreten werden, so ist ihre Bindung zu den Betriebsvertretungen schwächer als die von den Arbeitnehmervertretern nach dem Arbeitsverfassungsgesetz. Diese Bestimmung macht den Widerspruch besonders deutlich, der darin besteht, einerseits für einzelne Unternehmungen im Sinne der Gleichschaltung Sonderregelungen aufzuheben und die für andere Konzerne geltenden Bestimmungen anzuwenden, andererseits für die Konzernmutter aber Sonderregelungen (bezüglich der Arbeitnehmervertreter) neu zu schaffen.

Mit der Aufhebung des geltenden ÖIG-Gesetzes (BGBl. Nr. 23/1967) würde auch dessen § 9 Abs. 3 mit der darin enthaltenen sogenannten Politikerklausel wegfallen.

- 4 -

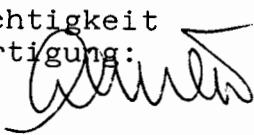
Nach dieser Bestimmung ist § 6 Abs. 2 und 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes auf Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten der gegenständlichen Gesellschaften nicht anzuwenden. Damit dürften Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates künftig nur mit Zustimmung des zuständigen Unvereinbarkeitsausschusses ein solches Aufsichtsratsmandat ausüben. Wenn auch angenommen werden kann, daß der Unvereinbarkeitsausschuß in jedem Fall die Zustimmung geben wird, so muß doch wegen der daraus folgenden theoretischen Verminderung der Möglichkeiten, Arbeitnehmerinteressen wirksam zu vertreten, die Beibehaltung einer § 9 Abs. 3 letzter Satz des ÖIG-Gesetzes entsprechenden Bestimmung verlangt werden. Dies um so mehr, als gewiß nicht behauptet werden kann, daß die Schwierigkeiten, denen sich die verstaatlichte Industrie gegenwärtig gegenüber sieht, durch die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsratsgremien verursacht wurden. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist daher keine Voraussetzung für die durch den Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzungen.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Präsidium des Nationalrates

in W I E N, A.
Parlament

mit Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61,
zu geöffnigen Kenntnisschme.

25 Rechtesexemplare der ha.
Stellungnahme liegen bei

Für den Bundesminister
Spindler